



WOJCIECH RAFAL WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Pascal LEGAI
Direktor
Satellitenzentrum der Europäischen Union
Apdo. De Correos 511
Torrejón de Ardoz
28850 Madrid - SPANIEN

Brüssel, den 28. April 2015
WW/ALS/mv D(2015) 0709
C 2014-0601 und 0602
Bitte richten Sie alle Schreiben an edps@edps.europa.eu

Betr.: Meldung zur Vorabkontrolle der Einstellung von ständigen Bediensteten und Bediensteten auf Zeit (Fall 2014-0602) und der Einstellung abgeordneter nationaler Sachverständiger (Fall 2014-0601)

Sehr geehrter Herr Legai,

ich beziehe mich auf zwei Meldungen zur Vorabkontrolle der Einstellung von ständigen Bediensteten und Bediensteten auf Zeit sowie der Einstellung abgeordneter nationaler Sachverständiger (ANS) beim Satellitenzentrum der Europäischen Union (EU SatCen), die beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) ursprünglich am 5. Juni 2014 und dann in einer aktualisierten Fassung am 17. November 2014 eingereicht wurden.

Wir halten fest, dass die Einstellung von ständigen Bediensteten und Bediensteten auf Zeit sowie die Einstellung abgeordneter nationaler Sachverständiger beim EU SatCen in den meisten Aspekten im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ steht, wie in den Leitlinien des EDSB zu Einstellungsverfahren beschrieben².

Ein Aspekt, bei dem von den Leitlinien abgewichen wird, ist, dass für eine Beschäftigung im EU SatCen eine Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich ist. Das Sicherheitsbüro des EU SatCen fordert die nationale Sicherheitsagentur (NSA) auf, für den erfolgreichen Bewerber eine Unbedenklichkeitserklärung zu übermitteln. Abgeordnete nationale Sachverständige müssen dem EU SatCen selbst eine solche Unbedenklichkeitserklärung

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

² Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Einstellung von Personal, angenommen am 10. Oktober 2008; abrufbar auf der Website des EDSB.

vorlegen. Das Sicherheitsbüro bewahrt die Unbedenklichkeitserklärungen während der gesamten Beschäftigung beim EU SatCen auf. Scheidet ein Bediensteter oder ANS aus den Diensten des EU SatCen aus, sendet das Sicherheitsbüro die Erklärung an die NSA oder den ANS zurück. Wir halten fest, dass der Auftrag des EU SatCen in der Gemeinsamen Aktion des Rates 2001/555/GASP vom 20. Juli 2001 (in der am 21. Dezember 2006 geänderten Fassung) betreffend die Einrichtung der Agentur festgelegt ist, und dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von Unbedenklichkeitserklärungen aus Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a³ des Statuts des EU SatCen folgt, veröffentlicht am 25. August 2009 (ABl.) 11765/09. Daher wird Artikel 10 Absatz 5 Genüge getan.

Im Hinblick auf die Verfahren, nach denen betroffene Personen ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung usw. ausüben können, hat es sich bewährt, in die Datenschutzerklärung Informationen über Fristen für Anträge und Antworten aufzunehmen (z. B. drei Monate bei Auskunftersuchen, unverzüglich bei Berichtigung usw.).

In Anbetracht all dessen hat der EDSB beschlossen, die beiden Fälle abzuschließen.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

(unterzeichnet)

Wojciech RAFAŁ WIEWIÓROWSKI

Verteiler: Jean-Baptiste Taupin - Datenschutzbeauftragter

³ „Für alle Beschäftigten kann aufgrund der ihnen zugewiesenen Aufgaben ein Antrag auf Ermächtigung zur Einsichtnahme in als Verschlussachen eingestufte Dokumente gestellt werden. Dieser Antrag wird vom Zentrum an die zuständigen Stellen gerichtet. Bis die amtliche Ermächtigung vorliegt, kann der Direktor in Ausnahme- und Notfällen einen vorläufigen Zugang zu Verschlussachen gewähren.“